

Satzung des Vereins „Fuhnewerk“



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fuhnewerk“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Südliches Anhalt, Ortsteil Zehbitz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rad- und Breitensports, der Jugendhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Planung, Errichtung, Pflege und Weiterentwicklung von Sport- und Freizeitanlagen, insbesondere eines Bike-parks und ergänzender Einrichtungen;

Förderung des Radfahrens und anderer Bewegungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;

Durchführung von Trainings, Workshops, Ferienangeboten, Camps, Wettbewerben und Veranstaltungen;

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planung, Gestaltung und Weiterentwicklung der Vereinsangebote;

Schaffung und Betrieb von Begegnungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten;

gemeinschaftliche Aktivitäten in den Bereichen Natur, Bewegung, Kultur und Freizeit;

Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft;

Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen;

Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten, Vereinen, Kommunen, Unternehmen und anderen Organisationen;

Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der aktiven Beteiligung der Bevölkerung an der Entwicklung des ländlichen Raumes.

(3) Der Verein verfolgt auss. und unmittelbar gem. Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverh. hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung für Tätigkeiten beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Es gibt erwachsene Mitglieder, Kinder und Jugendliche sowie Ehrenmitglieder.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(5) Ehrenmitglieder können wegen besonderer Verdienste durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschl. ausgeschl. werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Stellungn. zu geben.

(4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Mitgliederver. angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

(4) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten persönlichen oder wirtschaftlichen Härtefällen auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder können im Rahmen der jeweiligen Regeln an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

(2) Mitglieder können Anträge stellen und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und beachten Satzung und Beschlüsse.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellver. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person kommissarisch einsetzen. Die Nachwahl für die restliche Amtszeit erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, bereitet Mitgliederversammlungen vor, setzt deren Beschlüsse um, verwaltet das Vereinsvermögen, organisiert Veranstaltungen, koordiniert ehrenamtliche Arbeit, pflegt Kooperationen und entwickelt insbesondere Bikepark-, Jugend-, Natur- und Gemeinschaftsangebote weiter.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung, insbesondere per E-Mail.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Versammlung in Textform zugehen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen mit der Einladung angekündigt werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Wahl und Abberufung des Vorstandes, Kassenprüfer/innen, Jahresbericht, Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes, Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung, Satzungsänderungen, Ehrenmitgliedschaften, wichtige Vereinsangelegenheiten und die Auflösung des Vereins.

§ 13 Stimmrecht

- (1) Volljährige Mitglieder haben eine Stimme.
- (2) Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind stimmberechtigt.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können teilnehmen und ihre Anliegen vortragen, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- (4) Die Vorstandsämter werden einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner kandidierenden Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen erfolgen offen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt.
- (7) Die gewählte Person hat die Annahme der Wahl zu erklären; die Annahme ist im Wahlprotokoll zu dokumentieren.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 16 Protokollierung

Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 17 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften und soweit zur Vereinsführung erforderlich verarbeitet. Einzelheiten können in einer Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 18 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Südliches Anhalt, die es un-mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, der Jugendhilfe sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu verwenden hat.
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Südliches Anhalt, die es un-mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, der Jugendhilfe sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu verwenden hat.